

**RS OGH 2022/8/18 120s73/11v,  
150s2/13b, 110s125/16s,  
120s18/20v, 120s80/22i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.2022

## Norm

StGB §21 Abs1

1. StGB § 21 heute
2. StGB § 21 gültig ab 01.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 223/2022
3. StGB § 21 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. StGB § 21 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2010

## Rechtssatz

Eine Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB ist auch anzuordnen, wenn eine stationäre Anhaltung zur Verhinderung der Prognoseetat nicht erforderlich ist, die Unterbringungsanordnung jedoch nach Maßgabe der (normativ verstandenen) Gefährlichkeit, wie sie sich nach den gesetzlich abgegrenzten Erkenntnisquellen darstellt, gerechtfertigt ist. Wird eine bestehende Gefährlichkeit durch eine medikamentöse oder andere Behandlung lediglich eingedämmt (hintangehalten), aber nicht dauerhaft beseitigt, und verlangt deren weitere Eindämmung die Fortsetzung der Behandlung, steht die solcherart durch Therapie lediglich unter Kontrolle gebrachte Gefährlichkeit einer Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs 1 StGB nicht entgegen. Eine Maßnahme nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB ist auch anzuordnen, wenn eine stationäre Anhaltung zur Verhinderung der Prognoseetat nicht erforderlich ist, die Unterbringungsanordnung jedoch nach Maßgabe der (normativ verstandenen) Gefährlichkeit, wie sie sich nach den gesetzlich abgegrenzten Erkenntnisquellen darstellt, gerechtfertigt ist. Wird eine bestehende Gefährlichkeit durch eine medikamentöse oder andere Behandlung lediglich eingedämmt (hintangehalten), aber nicht dauerhaft beseitigt, und verlangt deren weitere Eindämmung die Fortsetzung der Behandlung, steht die solcherart durch Therapie lediglich unter Kontrolle gebrachte Gefährlichkeit einer Anwendung der Bestimmung des Paragraph 21, Absatz eins, StGB nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- RS0127350">12 Os 73/11v  
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 12 Os 73/11v
- RS0127350">15 Os 2/13b  
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 15 Os 2/13b
- RS0127350">11 Os 125/16s  
Entscheidungstext OGH 13.12.2016 11 Os 125/16s  
Auch; Beisatz: Auch eine schon kurzfristig Aussicht auf Heilung versprechende Therapie schließt eine Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB nicht aus. (T1)
- RS0127350">12 Os 18/20v  
Entscheidungstext OGH 28.05.2020 12 Os 18/20v
- RS0127350">12 Os 80/22i  
Entscheidungstext OGH 18.08.2022 12 Os 80/22i  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127350

## Im RIS seit

19.01.2012

## Zuletzt aktualisiert am

03.10.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)